

GR_GERICHTE PKG 2023 3 vom 5. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2023_3

FR: GR_GERICHTE PKG 2023 3 du 5 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE PKG 2023 3 del 5 settembre 2023

Erwägungen

E. 2

/ 5 Missbrauchs-Argumente sind vom Bundesgericht knapp thematisiert worden und es hat auf die zutreffende Begründung des kantonalen Entscheides KSK 19 50 verwiesen (E. 4.1.1). Dort hat das Kantonsgericht Graubünden in E. 7.3 ausgeführt, dass die Wahl des Lead-Amtes im Ermessen der Arrestbehörde stehe. Es könne nicht nur von Bedeutung sein, in wessen Zuständigkeitsbereich am meisten Arrestwerte zu arrestieren seien, sondern es dürften auch weitere praktische Überlegungen Eingang finden, z.B. Auslastung, Kapazität, Ressourcen, Amtssprache etc. Jedenfalls vermöge der pauschale Hinweis des Beschwerdeführers auf eine rechtsmissbräuchliche Zermürbungstaktik nicht zu genügen. Dem Beschwerdeführer ist demnach zuzustimmen, wenn er geltend macht, die Einsetzung des Leadamtes Maloja sei nur unter dem eingeschränkten Gesichtspunkt der Nichtigkeit geprüft worden. Richtig ist auch, dass dem Bundesgerichtsentscheid keine allgemeine Regel zu entnehmen ist, nach welchen Kriterien das Lead-Betreibungsamt zu bestimmen ist. Das musste im Rahmen der Lückenfüllung nicht geklärt werden und blieb daher unentschieden. Weil aber das Bundesgericht im Parallellfall (BGer 5A_1000/2020 E. 3.5.3) bei den gleichen Voraussetzungen wie hier die Einsetzung des Betreibungsamtes Maloja konkret nicht bemängelte, besteht für das Kantonsgericht Graubünden jedenfalls hier kein Anlass, die Leadamt-Frage zu prüfen. Anzumerken ist immerhin, dass im Sprengel dieses Amtes Vermögenswerte von doch erheblicher Bedeutung liegen. 6.3. Der Beschwerdeführer macht nun allerdings geltend, dass im Falle der Bestimmung eines Leadamtes durch die Steuerbehörden bei dieser Sichtweise keine Rechtskontrolle stattfindet. Normalerweise stehe dafür die Arresteinsprache zur Verfügung (dazu z.B. BGE 142 III 348 E. 3.1; 136 III 379 E. 3.1). Im Falle von Steuerarresten, bei denen die Arresteinsprache ausgeschossen sei (Art. 170 Abs. 2 DBG), führe dies dazu, dass die "gewöhnliche" fehlerhafte Rechtsanwendung (hier: die Einsetzung von Maloja als Leadamt) – wenn nicht mit der SchKG-Beschwerde – letztlich gar nicht überprüfbar sei. Die im Jahre 2016 erlassene Sicherstellungsverfügung als massgebliche Anordnung sei nach Jahren nicht (mehr) anfechtbar. Den Ausführungen des Bundesgerichts in BGer 5A_1000/2020 E. 4.1.2 betreffend die Überprüfungsschranke bei fehlender Nichtigkeit liegt die unbestrittene Kompetenzabgrenzung zwischen den Gerichten, die Arreste anordnen, und den Betreibungsbehörden, die diese zu vollziehen haben, zugrunde. Eine Überprüfung des Arrestbefehls durch die Betreibungsämter ist nicht zulässig (vgl. Hans Reiser, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021, N 29 zu Art. 275 SchKG). Letztere sind ganz grundsätzlich an die gerichtlichen Anordnungen gebunden und können den Vollzug – im Sinne einer Ausnahme – dann verweigern, wenn der zu vollziehende Akt offensichtlich nichtig ist, weil mit dem Vollzug die (offensichtliche) Nichtigkeit perpetuiert würde (BGE 136 III 379 E. 3.1; vgl. dazu auch Reiser, a.a.O., N 33 ff. zu Art. 275 SchKG).

PKG 2023

E. 3

/ 5 Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass der Beschwerdegegner bisher nicht begründet hat, warum die Wahl des Leadamtes ausgerechnet auf das Betreibungsamt Maloja gefallen ist, sondern sich darauf beruft, dass ihm die freie Wahl zustehe. Richtig ist auch, dass es bei Steuerarresten kein SchK-Einspracheverfahren gibt (vgl. Art. 170 Abs. 2 DBG; vgl. auch § 182 Abs. 2 StG/F. _____). Wie es sich genau mit der Wiedererwägung verhält, von der der Beschwerdegegner geltend macht, dass diese durchaus möglich sei, ist hier nicht zu klären. Sicherstellungsanordnungen sind im Rahmen des steuerrechtlichen Instanzenzuges anfechtbar (Art. 169 Abs. 3 DBG; vgl. auch § 181 Abs. 3 StG/F. _____). Richtig ist, dass die Sicherstellungsverfügung aus dem Jahr 2016 als solche nicht mehr anfechtbar ist. Bleibt allerdings eine solche Sicherstellungsverfügung während Jahren in Kraft, so ist für den Fall einer ergänzenden Neuordnung, wozu die Bezeichnung eines Leadamtes in einem später erlassenen Arrestbefehl gehören müsste, an die Neuauslösung einer auf die Neuordnung beschränkten Beschwerdefrist zu denken (welche hier inzwischen allerdings auch abgelaufen sein dürfte). Ob eine solche Überprüfung auf dem steuerrechtlichen Weg erfolgen würde, ist offen, muss aber im Rahmen der SchK-Beschwerde nicht geprüft werden. Diesbezüglich ist die Situation mit jener vergleichbar, in der ein Gericht seine Zuständigkeit verneint, weil es sich für unzuständig und ein anderes Gericht für zuständig hält: Es tritt auf die Klage nicht ein, auch wenn es nicht weiss und auch nicht wissen kann, ob das andere Gericht, das in der Folge angerufen wird, die Klage an die Hand nimmt. Nun hat allerdings der B. _____ im Rahmen des Verfahrens KSK 22 14 betreffend kantonale und kommunale Steuern als Beilage act. C.5 die Verfügung des Verwaltungsgerichts des D. _____ vom 12. April 2022 sowie die vorausgegangene Rekurseingabe vom 4. April 2022 eingereicht. Dort versuchte A. _____ die Einsetzung des Betreibungsamtes Maloja als Leadamt durch die Steuerbehörden überprüfen zu lassen. Das Verwaltungsgericht F. _____ vertritt darin in Anwendung des F. _____ Steuergesetzes (§§ 181 f. StG/F. _____) – auch dort wird die Arresteinsprache ausgeschlossen (§ 182 Abs. 2 StG/F. _____) – die Meinung, dass es für die Überprüfung der Wahl des Leadamtes nicht zuständig sei, weil "der Arrestbefehl [...] – anders als die Sicherstellungsverfügung – nicht mit Rekurs von § 181 Abs. 3 StG an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann, wobei sämtliche Mängel, die den Vollzug der Sicherstellungsverfügung bzw. die Arrestlegung oder den Arrestbefehl betreffen, nicht Gegenstand des Steuerrekursverfahrens vor Verwaltungsgericht bilden können (RB 2001 Nr. 98 = ZStP 2003, 247, E.1), sondern nur im aufsichtsrechtlichen Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts geltend gemacht werden können". Anzumerken ist, dass der zitierte Entscheid des F. _____ Verwaltungsgerichts die Unüberprüfbarkeit des Arrestbefehls einzig mit dem Wortlaut von § 181 Abs. 3 StG/F. _____ begründet, der den von den Steuerbehörden zusätzlich zur Sicherstellungsverfügung erlassenen Arrestbefehl nicht explizit erwähnt. Dennoch ist eine solche An-

PKG 2023

E. 4

/ 5 ordnung unerlässlich, enthält doch die Sicherstellungsverfügung keine Angaben, welche Grundlage des Arrestes sein müssen, insbesondere fehlen Angabe zu den zu verarrestierenden Vermögenswerten. Warum Einsprachen beim Arrestgericht für

steuerrechtliche Sicherstellungsverfügungen, die als Arrest i.S.v. Art. 170 Abs. 1 DBG und § 182 Abs. 1 StG/F._____ gelten, ausgeschlossen wurden, liegt auf der Hand, hätten doch sonst die (zivilrechtlichen) Arrestgerichte die steuerbehördlichen Anordnungen überprüfen müssen. Allerdings können die steuerrechtlichen Bestimmungen die Regeln über den betreibungsamtlichen Arrestvollzug nicht ändern und haben das auch nicht getan. Vorgesehen ist einzig, dass der Arrest durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen wird (Art. 170 Abs. 1 Satz 2 DBG; § 181 Abs. 1 Satz 2 StG/F._____). Die Bestimmung des Leadbetreibungsamtes gehört aber nicht zum Arrestvollzug, sondern zur Anordnung des Arrestes, und diese Kompetenz nehmen die Steuerbehörden für sich in Anspruch; konsequenterweise müssten sie deshalb auch die nicht rein steuerrechtlich begründeten zusätzlichen Anordnungen im Arrestbefehl im Bestreitungsfall überprüfen. Dass die SchK-Aufsichtsbehörden ihre Kognition erweitern müssten – sie ist nicht weiter als jene der Betreibungsbehörden –, um eine sonst entstehende Rechtsschutzlücke zu schliessen, wäre systemwidrig und ist auch nirgends vorgesehen. Es muss daher auch hier der Regelfall bleiben, dass das Betreibungsamt als Vollzugsbehörde an die Anordnungen im Arrestbefehl (auch an die mit der Sicherstellung verbundenen zusätzlichen Anordnungen in Arrestbefehlen der Steuerbehörden) gebunden sind, ausser sie wären (offensichtlich) nichtig. Ein Grund zur Überprüfung der Wahl des Leadamtes Maloja im Rahmen des SchK-Beschwerdeverfahrens besteht nach dem Gesagten nicht, und zwar unabhängig vom Wohnort des Beschwerdeführers. Ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankäme, ist zur Wohnsitzfrage Folgendes anzumerken: Der Beschwerdeführer hat im Zusammenhang mit BGer 2C_543/2018 E. 4.1 erwähnt (KSK 21 78 act. A.4 Rz. 22; KSK 21 79 act. A.4 Rz 22), dass das Bundesgericht sich nicht abschliessend zur Wohnsitzfrage geäussert, sondern lediglich darauf hingewiesen habe, dass der physische Aufenthalt in der Schweiz nicht konkretisiert worden sei. Das hat sich – jedenfalls im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Fall und den parallel zu beurteilenden Fällen KSK 21 78 und 79 sowie KSK 22 14 und 15 – nicht geändert. Es ist bei der Wohnsitzbestätigung der Gemeinde G._____ vom 22. Februar 2017 (KSK 21 78 und 79 act. B.7) geblieben, und Wohnsitzbestätigungen allein genügen für den Nachweis nicht (vgl. Ernst F. Schmid, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band I, 3. Aufl., Basel 2021, N 44 zu Art. 46; Benno Krüsi, in: Kren/Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], SK Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., F._____ 2017, N 21 zu Art. 46 SchKG; BGE 129 III 54, 56). Wenn der Beschwerdeführer auf widersprüchliches Verhalten des Beschwerdegegners hinweist, weil er je nachdem auch

PKG 2023

E. 5

/ 5 Betreibungen am Wohnort G._____ einleite, beruft er sich auf Fälle, die nicht vom Beschwerdegegner, sondern vom Steueramt der Stadt F._____ ausgingen (act. B.11; KSK 21 78 und 79 act. B.8-10). Auch dem Beschwerdegegner kann nicht zugestimmt werden, wenn er geltend macht, der Wohnsitz diene lediglich der Identifikation des Betreibungsschuldners (KSK 21 79 act. A.3 Rz. 19 f.), ist doch der Betreibungsort normalerweise vom Wohnsitz abhängig. Dass der Frage im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter nachzugehen ist, beruht auf der Annahme der Zuständigkeit am Ort des Leadamtes. KSK 21 75 Entscheid vom 13. September 2022 (Mit Urteil 5A_794/2022 vom 9. Januar 2023 hat das Bundesgericht eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde

abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.